STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG.

E N T S C H E I D

Nr. 228.635 vom 3. Oktober 2014

A. 209.534/Vbis-111

In der Rechtssache: 1. **CORMANN** Alexandra,
2. **CORMANN** August,
3. **KLINKENBERG** Walter,
4. **WINTERS** Heinz,
5. **HANZEN** Joseph,
6. **MERSCH** Walter,
7. **SCHRÖDER** Ralf,

die alle bei Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,
Domizil erwählt haben,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei den Herren
Pierre HENRY und
Thierry WIMMER, Rechtsanwälte,
rue du Palais 64
4800 Verviers.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 19. Juli 2013 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Alexandra CORMANN, August CORMANN, Walter KLINKENBERG, Heinz WINTERS, Joseph HANZEN, Walter MERSCH und Ralf SCHRÖDER die Nichtigerklärung des Beschlusses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 13. Mai 2013, mit dem Bruno BUELENS eine Globalgenehmigung für den Bau und die Inbetriebnahme einer in Eupen, Textilstraße, gelegenen Grünabfallverwertungsanlage erteilt worden ist, beantragen;

Aufgrund des Entscheids Nr. 226.225 vom 27. Januar 2014, in dem die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Ministers für Umwelt,

Raumordnung und Mobilität vom 13. Mai 2013, mit dem Bruno BUELENS eine Globalgenehmigung für den Bau und die Inbetriebnahme einer in Eupen, Textilstraße gelegenen Grünabfallverwertungsanlage erteilt worden ist, befohlen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des von der beklagten Partei am 28. Februar 2014 eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 9. Juli 2014, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 9. September 2014 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagenden Parteien erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, loco die Herren P. HENRY und Th. WIMMER, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt im Entscheid Nr. 226.225 vom 27. Januar 2014 dargelegt worden ist;

In der Erwägung, dass die Kläger in ihrem Replikschriftsatz Folgendes erklären:

„ [...]

16. Von besonderer Wichtigkeit ist das Verzichtsschreiben des Herrn Bruno BUELENS vom 31.5.2013 (s. Unterlage 18), mit dem er auf das von ihm eingereichte Projekt verzichtet hat.

[...]

Selbst wenn Herr BUELENS am 31.5.2013 auf sein Projekt verzichtet hat, so haben die Kläger Interesse daran, dass die strittige Verwaltungsentscheidung annulliert wird, sodass zukünftig keine Rechtsunsicherheit eintreten kann.

[...]“;

dass ein dem Replikschriftsatz beigefügtes Schreiben vom 31. Mai 2013, das Bruno BUELENS der Stadt Eupen zugeschickt hat, Folgendes enthält:

„ V/Réf. : 17/GDu/874:752 dd. 28/05/13, réceptionné le 30/05/13 en mon absence

Madame Dubois,

Comme annoncé dans mon e-mail de ce jour à votre attention, je vous prie de bien vouloir noter que mes investisseurs privés et moi-même avons décidé le 30/05/13 de mettre le projet définitivement à l'arrêt. Il ne sera pas non plus repris ni poursuivi à l'avenir.

Aucune demande ou démarche n'ayant été faite ou introduite pour le traitement, administratif ou autre, de quel dossier que ce soit, aucune caution ne sera versée.

Je vous prie d'agréer, Madame Dubois, l'expression de mes sentiments les meilleurs“;

In der Erwägung, dass sich daraus ergibt, dass der Genehmigungsinhaber auf die angefochtene Genehmigung verzichtet hat; dass insofern der Verzicht offiziell ist, Bruno BUELENS die in dieser Genehmigung zugelassenen Arbeiten nicht mehr durchführen könnte; dass der Staatsrat jedoch den Kommunikationsmangel in dieser Rechtssache bedauert, da der Verzicht vor der Einreichung der Klage mitgeteilt worden ist;

In der Erwägung, dass die Klage gegenstandslos geworden ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die im Entscheid Nr. 226.225 vom 27. Januar 2014 befohlene Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 13. Mai 2013, mit dem Bruno BUELENS eine Globalgenehmigung für den Bau und die Inbetriebnahme einer in Eupen, Textilstraße, gelegenen Grünabfallverwertungsanlage erteilt worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 3.

Die Kosten des Aussetzungsantrags, festgelegt auf 1.225 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Die Kosten des Antrags auf Fortsetzung des Nichtigkeitsverfahrens, festgelegt auf 1.225 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am dritten Oktober zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.